

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2011
des Abgeordneten Steeven Bretz
CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/5104

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2011 vom 16.04.2012:

Windkraftanlagen in Brandenburgs Wäldern

Die Energiestrategie 2030 der Landesregierung sieht u. a. vor, dass zwei Prozent der Landesfläche für den Bau von Windkraftanlagen künftig zur Verfügung stehen sollen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es auch notwendig, dass der Bau von Windkraftanlagen auch in den Wäldern Brandenburgs forciert wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie groß muss die genutzte Waldfläche für eine Windkraftanlage, inkl. Zuwegung, Kranstellplätze, Flügel- und Nabenmontageplätze und Löschteiche, sein?
2. Wie groß muss die genutzte Waldfläche insgesamt sein, damit das vorgegebene Ziel bei der Nutzung der Windenergie (2 % der Landesfläche) erreicht werden kann?
3. Wie hoch ist die bislang genutzte Waldfläche für Windkraftanlagen?
4. Wie sollen die Waldflächen in die Suche nach geeigneten Gebieten einbezogen werden? Welche Prioritäten setzt die Landesregierung dabei?
5. Welche rechtlichen Mittel strebt die Landesregierung an, um auch Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen zu nutzen?
6. Wie will die Landesregierung bei den Waldbesitzern und -nutzern überhaupt für eine Akzeptanz für einen Bau von Windkraftanlagen werben?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie groß muss die genutzte Waldfläche für eine Windkraftanlage, inkl. Zuwegung, Kranstellplätze, Flügel- und Nabenmontageplätze und Löschteiche, sein?

Zu Frage 1:

Der Flächenbedarf beträgt ca. 0,5 ha je Windkraftanlage.

Frage 2:

Wie groß muss die genutzte Waldfläche insgesamt sein, damit das vorgegebene Ziel bei der Nutzung der Windenergie (2 % der Landesfläche) erreicht werden kann?

Zu Frage 2:

Der Umfang einer erforderlichen Einbeziehung von Waldflächen für die Nutzung durch Windkraftanlagen wird sich erst im Ergebnis des mehrstufigen Planungsprozesses zeigen. Eine Mindestfläche nur auf die Waldnutzung kann demzufolge nicht genannt werden.

Frage 3:

Wie hoch ist die bislang genutzte Waldfläche für Windkraftanlagen?

Zu Frage 3:

Im Bereich der Regionalabteilung Süd des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) wurden bisher 24 Windkraftanlagen im Wald genehmigt. Durch diese werden 8,6 ha Wald dauerhaft und 1,9 ha Wald zeitweilig in Anspruch genommen. Im Bereich der Regionalabteilungen Ost und West wurden bisher keine Windkraftanlagen im Wald genehmigt.

Frage 4:

Wie sollen die Waldflächen in die Suche nach geeigneten Gebieten einbezogen werden? Welche Prioritäten setzt die Landesregierung dabei?

Zu Frage 4:

Um Windeignungsgebiete in Regionalplänen festzulegen, ist ein schlüssiges Planungskonzept für die gesamte Planungsregion erforderlich. Nach der aktuellen Rechtsprechung erfolgt die Ausarbeitung dieses Planungskonzeptes abschnittsweise. Im ersten Schritt werden jene Bereiche ermittelt, die sich für die Windenergienutzung nicht eignen. Für die verbleibenden Bereiche (sog. Potenzialflächen) werden im zweiten Schritt ortskonkret alle, sowohl für als auch gegen die Windenergienutzung sprechende, öffentlichen und privaten Belange ermittelt und abgewogen. Sind auf diese Weise Windeignungsgebiete abgegrenzt worden, bleibt im dritten Schritt zu prüfen, ob der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum bleibt.

Bei der Ausarbeitung des Planungskonzeptes nutzen die Träger der Regionalplanung in Brandenburg unter anderem eine forstfachliche Kartierung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft von Januar 2011, die Auskunft über die Wälder mit Schutz- und Erholungsfunktionen gibt. Mit Ausnahme der nach § 12 Landeswaldgesetz geschützten Wälder, die sich für die Windenergienutzung nicht eignen, werden die forstfachlichen Belange im zweiten Schritt bei der Abwägung berücksichtigt.

Das ist Aufgabe des kommunalen Trägers der Regionalplanung in eigener Verantwortung. Die Landesregierung setzt keine Prioritäten.

Frage 5:

Welche rechtlichen Mittel strebt die Landesregierung an, um auch Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen zu nutzen?

Zu Frage 5:

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regionalplänen erfolgt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften nach der oben geschilderten Vorgehensweise und nicht durch die Landesregierung.

Änderungen an bestehenden rechtlichen Vorschriften sind nicht erforderlich.

Frage 6:

Wie will die Landesregierung bei den Waldbesitzern und -nutzern überhaupt für eine Akzeptanz für einen Bau von Windkraftanlagen werben?

Zu Frage 6:

Waldbesitzer haben in der Regel keine Akzeptanzprobleme, da die Energie durch Windkraftanlagen umweltfreundlich erzeugt wird, die Projekte durchaus in Einklang mit forst- und naturschutzfachlichen Belangen gebracht werden und dabei die wirtschaftlichen Erträge des Waldes gesteigert werden.